



1. Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung – KiTaGebS 2023)

Vom 27. Juni 2023

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2023 (GVBl S. 91) erlässt die Stadt Langenzenn folgende

Satzung:

§ 1

Die §§ 5, 6 und 9 der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung – KiTaGebS 2023) vom 12. Mai 2023 werden wie folgt geändert:

§ 5

Gebühren für die Nutzungszeit in städtischen Kindergärten und Krippen

(1) Für den Besuch städtischer Kindergärten und Krippen werden Gebühren erhoben, die in der Betreuungseinrichtung nach der Gruppe und den Nutzungszeiten (Buchungskategorien) gestaffelt sind.

(2) Die Gebühren betragen pro Monat und Kind:

1. für Kinder in einer **Krippengruppe** bei einer täglichen Nutzungszeit mit

a)	mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	282,00 €
b)	mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	311,00 €
c)	mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	340,00 €
d)	mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	369,00 €
e)	mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	398,00 €
f)	mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	427,00 €
g)	mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	456,00 €

2. für Kinder in eine **Kindergartengruppe** bei einer täglichen Nutzungszeit mit

a)	mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	141,00 €
b)	mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	155,50 €
c)	mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	170,00 €
d)	mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	184,50 €
e)	mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	199,00 €
f)	mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	213,50 €
g)	mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	228,00 €



§ 6

Gebühren für die Nutzungszeit in städtischen Horten

(1) Für den Besuch städtischer Horten werden Gebühren erhoben, die in der Betreuungseinrichtung nach der Gruppe und den Nutzungszeiten (Buchungskategorien) gestaffelt sind.

(2) Für den Besuch eines **Hortes** / einer Hortgruppe werden pro Monat und Kind folgende Gebühren erhoben, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:

a)	mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	152,00 €
b)	mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	169,00 €
c)	mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	186,00 €
d)	mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	203,00 €
e)	mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	220,00 €
f)	mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	237,00 €
g)	mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	254,00 €
h)	mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	271,00 €

(3) Im Hort wird die Gebühr für den Besuch der Tageseinrichtung nach den unterschiedlichen Buchungen in Schul- und Ferienzeiten ermittelt.

Für die Buchungszeiten in den Ferien wird die Anzahl der Betriebstage mit erhöhtem Betreuungsbedarf mit der Obergrenze der Stundenzahl der jeweiligen Buchungskategorie multipliziert und hieraus die durchschnittliche Nutzungszeit für den Betriebstag ermittelt.

Die Buchungszeiträume werden zusammengezählt. Umfassen die zusammengezählten Buchungszeiträume mindestens 15 Betriebstage werden ein Kalendermonat, ab mindestens 30 Betriebstage zwei Kalendermonate und ab 45 Betriebstage drei Kalendermonate mit der nach Satz 2 ermittelten Nutzungszeit und dem nach Abs. 1 zuzuordnenden Nutzungsentgelt abgerechnet. Das erhöhte Nutzungsentgelt wird auf alle Monate des Betreuungsjahres gleichmäßig verteilt.

§ 9

Gebührensätze für das Bereithalten von Essen

(1) Wird durch die Tageseinrichtung ein Essen für die Kinder mit Mittagsbetreuung gestellt, ist hierfür zusätzlich pro Kind und monatlich folgende Gebühr zu entrichten:

	Essensgebühr (Essensgeld)
Kinder in Kinderkrippen	60,00 €
Kinder in Kindergärten	70,00 €
Kinder in Horten	75,00 €

(2) Die Essensgebühr kann auf Antrag ermäßigt werden, wenn ein Kind regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche das Essen in Anspruch nimmt. Für jeden Wochentag, an dem das Essen nicht in Anspruch genommen wird, ermäßigt sich die monatliche Essensgebühr um jeweils 1/5. Ein entsprechender Antrag ist bei der Aufnahme des Kindes zu stellen und gilt für das gesamte Betreuungsjahr.

(3) Wird in einer Kindertagesstätte das Essen über ein elektronisches Buchungssystem direkt von den Personensorgeberechtigten bestellt, erfolgt die Abrechnung ebenfalls über



dieses System. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall zwischen dem Essensanbieter, den Personensorgeberechtigten und dem Anbieter des Buchungssystems. Die Abrechnung erfolgt pro gebuchtem Essen. Die Regelungen aus Absatz 2 und 3 finden dann keine Anwendung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Langenzenn, den 27. Juni 2023
STADT LANGENZENN

Jürgen Habel
Erster Bürgermeister